



Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz • Am Gautor 15 • 55131 Mainz

An alle Apotheken
in Rheinland-Pfalz

Leiter der Abteilung Pharmazie
Joachim Thoss
Am Gautor 15
55131 Mainz
Tel.: 06131/27012-14
Fax: 06131/27012-31
Email: joachim.thoss@lak-rlp.de

Datum 15. April 2021
Seite 1 von 2

Corona / COVID-19 Ende der Sonderregelungen Desinfektionsmittelherstellung - Allgemeinverfügung

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

die Allgemeinverfügung der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) zur Zulassung 2-Propanol-haltiger und Ethanolhaltiger Biozidprodukte zur hygienischen Händedesinfektion zur Abgabe an und Verwendung durch Verbraucher und berufsmäßige Verwender aufgrund einer Gefahr für die öffentliche Gesundheit war bis zum 5. April 2021 befristet und wurde nicht verlängert.

Eine Verlängerung wurde nicht für erforderlich gehalten, da die auf Grundlage der Allgemeinverfügung gemeldeten Mengen von Desinfektionsmitteln in den letzten Monaten rückläufig waren und die Unternehmen darüber hinaus die Produktionskapazitäten erhöhen konnten. Die Versorgung kann zur Zeit wieder durch zugelassene Fertigprodukte sichergestellt werden.

Seit dem 5. April 2021 dürfen die entsprechenden Produkte der Allgemeinverfügung grundsätzlich nicht länger hergestellt und bereits hergestellte Desinfektionsmittel nicht mehr auf dem Markt bereitgestellt und somit auch nicht mehr abverkauft werden.

Eine Ausnahme gilt jedoch für Desinfektionsmittel auf Basis von Ethanol (Rezepturen D-G der Allgemeinverfügung vom 16.09.2020). Ethanolhaltige Hände- und Flächendesinfektionsmittel dürfen im Rahmen der geltenden Übergangsregelungen hergestellt, weiter aufgebraucht und auf dem Markt bereitgestellt werden, da sich Ethanol anders als 2-Propanol noch im Altwirkstoffverfahren befindet.

Dabei sind jedoch die folgenden Vorgaben zu berücksichtigen:

- Meldung nach Biozid-Meldeverordnung
- Meldung an das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) für die Giftinformationsdatenbank
- korrekte Einstufung, Verpackung, Kennzeichnung
- der Ethanol muss von einem Unternehmen stammen, das in der sogenannten Artikel 95-Liste der Europäischen Chemikalienagentur gelistet ist

Weitere Informationen stehen auf der Seite der BAuA unter https://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/DE/Home/Home_node.html zur Verfügung.

Die Dokumente und Arbeitshilfen zur Desinfektionsmittelherstellung stehen auf www.abda.de nicht mehr zur Verfügung.

Mit den besten Grüßen

Ihre
Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz



Joachim Thoss
Fachapotheker für Öffentliches Gesundheitswesen
Abteilung Pharmazie